

Satzung des Kreis-Chorverbandes Uelzen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Name des Vereins lautet „**Kreis-Chorverband Uelzen**“ (nachfolgend „Kreis-Chorverband“ genannt)
- § 1 Nr. 2 Der Kreis-Chorverband hat seinen Sitz in Uelzen.
- § 1 Nr. 3 Der Kreis-Chorverband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Kreis-Chorverband ist Mitglied im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Kreis-Chorverbandes ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Kreis-Chorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist, den Chorgesang als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und zu erhalten.
- Richtlinien für den Satzungszweck sind die vom Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. erarbeiteten Grundsätze im musikalischen und organisatorischen Bereich.
- § 2 Nr. 2 Der Kreis-Chorverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Kreis-Chorverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Kreis-Chorverband kann jeder im regionalen Gebiet des Kreis-Chorverbandes ansässige Chor werden. Der Aufnahmeantrag ist von den vertretungsberechtigten Personen des Chores beim Vorstand des Kreis-Chorverbandes einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedschores richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen e.V.

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Austritt oder Auflösung eines Chores
- b) Durch Ausschluss

§ 4 Nr. 2 Der Austritt eines Chores ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist in Schriftform mit Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands an den Kreis-Chorverband zu senden. Dieser leitet die Austrittserklärung mit einer Stellungnahme an den CVNB weiter.

Absatz 1 gilt sinngemäß auch bei der Auflösung eines Chores. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres in dem der Chor sich aufgelöst hat.

§ 4 Nr. 3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn das Ansehen des KCV/CVNB schwerwiegend geschädigt worden ist, gegen die satzungsgemäßen Grundsätze gröblich verstoßen worden ist oder durch die Satzung auferlegte Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des CVNB nach Anhörung des Vorstandes des Kreis-Chorverbandes. Der Beschluss wird dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben. Der Kreis-Chorverband wird gleichzeitig über den Beschluss informiert.

§ 5 Ehrenmitglieder

§ 5 Nr. 1 Der Kreis-Chorverband kann Persönlichkeiten, die sich um die Pflege der Musikkultur hervorragende Dienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Nr. 2 Die Beschlussfassung über solche vom Vorstand vorgetragene Vorschläge erfolgt durch den Kreis-Chorverbandstag mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Nr. 3 Ehrenmitglieder werden zu den Kreis-Chorverbandstagen und Kreis-Chorfesten eingeladen. Bei Bedarf auch zu Vorstandssitzungen. Auf Kreis-Chorverbandstagen haben Ehrenmitglieder 1 Stimme. Auf Vorstandssitzungen können Ehrenmitglieder beratend tätig sein, haben aber kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Nr. 1 Die Mitglieder des Kreis-Chorverbandes haben das Recht, ihre Vereins- und Chorarbeit nach ihren Satzungen und vereinsinternen Regelungen selbstständig zu tätigen, soweit nicht zwingende Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.
- § 6 Nr. 2 Sie haben das Recht, alle Vorteile, die der Kreis-Chorverband erwirkt, in Anspruch zu nehmen.
- § 6 Nr. 3 Die Mitglieder haben die Interessen des Kreis-Chorverbandes zu fördern, ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten.
- § 6 Nr. 4 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem an den Chorverband Niedersachsen-Bremen abzuführenden Anteil und dem Beitragsanteil für den Kreis-Chorverband. Beitragsänderungen werden auf dem Kreis-Chorverbandstag beschlossen. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Vorgaben des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen.

§ 7 Organe des Kreis-Chorverbandes

- § 7 Nr. 1 Die Organe sind:
- Der Kreis-Chorverbandstag
 - Der Vorstand
 - Der Kreis-Chorleiter
- § 7 Nr. 2 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Ausschüsse einsetzen bzw. Personen berufen.

§ 8 Der Kreis-Chorverbandstag

- § 8 Nr. 1 Der Kreis-Chorverbandstag ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedschöre des Kreis-Chorverbandes.
- § 8 Nr. 2 Auf dem Kreis-Chorverbandstag haben die von den Mitgliedschören bestellten Vertreter Stimmrecht. Jedem Chor steht je angefangenen 40 aktiven Mitgliedern eine Stimme zu, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder des Vorstandes und Ehrenmitglieder haben je eine persönliche Stimme. Sie können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Vertreter eines Vereins sein.
- § 8 Nr. 3 Der Kreis-Chorverbandstag ist mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.

- § 8 Nr. 4 Im Übrigen erfolgt eine Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt (außerordentlicher Kreis-Chorverbandstag). Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Kreis-Chorverbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Änderungsanträge sind zulässig. Angelegenheiten, die auf dem letzten Kreis-Chorverbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet wurden, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Kreis-Chorverbandstages sein. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- § 8 Nr. 5 Die Einladung zum Kreis-Chorverbandstag ist spätestens drei Wochen vor seinem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form (Brief oder elektronisch) zu übersenden. Anträge, die auf dem Kreis-Chorverbandstag behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Termin des Kreis-Chorverbandstages schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- § 8 Nr. 6 Der außerordentliche Kreis-Chorverbandstag gem. § 8 Nr. 4 ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Im Übrigen gilt § 8 Nr. 5 entsprechend.
- § 8 Nr. 7 Der Kreis-Chorverbandstag wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Stellvertreter geleitet.
- § 8 Nr. 8 Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreis-Chorverbandstag ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 8 Nr. 9 Der Kreis-Chorverbandstag ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.
- § 8 Nr. 10 Über die ordentlichen und außerordentlichen Kreis-Chorverbandstage sind Protokolle zu führen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Kreis-Chorverbandstages

- § 9 Nr. 1 Der Kreis-Chorverbandstag entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
- § 9 Nr. 2 Der Beschlussfassung des Kreis-Chorverbandstages unterliegen besonders:
- Genehmigung der Haushaltsrechnung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes

- Wahl von zwei Kassenprüfern (pro Jahr ein Prüfer neu), die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beitrags- und Satzungsfragen
- Festlegung des Kreis-Chorfestes
- Auflösung des Kreis-Chorverbandes

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- § 10 Nr. 1 Wahlen und Beschlüsse auf dem Kreis-Chorverbandstag werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen vorgenommen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stehen mehr als zwei Alternativen zur Abstimmung, ist die relative Mehrheit der gültigen Stimmen ausschlaggebend. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorgang als abgelehnt.
- § 10 Nr. 2 Wiederwahlen in den Vorstand sind zulässig. Wiederwahl als Kassenprüfer frühestens zwei Jahre nach Ablauf der vorigen Amtsperiode.
- § 10 Nr. 3 Geheime Wahl oder Abstimmung ist nur erforderlich, wenn dies vom Versammlungsleiter angeordnet wird oder auf dem Kreis-Chorverbandstag beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 11 Der Vorstand

- § 11 Nr. 1 Der Vorstand des Kreis-Chorverbandes besteht aus:
- Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem 1. Kassenwart
 - Dem 2. Kassenwart
 - Dem 1. Schriftführer
 - Dem 2. Schriftführer
 - Dem Kreis-Chorleiter
 - Dem Jugendreferenten
- § 11 Nr. 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit dem 1. Kassenwart oder dem 1. Schriftführer.
- § 11 Nr. 3 Die Vorstandsmitglieder werden vom Kreis-Chorverbandstag abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Und zwar
- 1. Vorsitzender
 - 1. Kassenwart
 - 2. Schriftführer
 - Jugendreferent
- in geraden Jahreszahlen

- 2. Vorsitzender
 - 1. Schriftführer
 - 2. Kassenwart
- in ungeraden Jahreszahlen.

Ist es erforderlich, ein Vorstandsmitglied außerhalb seiner Wahlperiode neu zu wählen, so ist im nächsten Jahr der normale Wahlrhythmus wieder herzustellen.

- § 11 Nr. 4 Von der Wahl ausgenommen ist der Kreis-Chorleiter, der vom Vorstand berufen und abberufen wird.
- § 11 Nr. 5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB während der Amtsperiode aus, so tritt der jeweilige Stellvertreter bis zum nächsten Kreis-Chorverbandstag an dessen Stelle.
- § 11 Nr. 6 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist vom 2. Vorsitzenden einberufen, sooft sie erforderlich sind oder wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Der Kreis-Chorleiter

- § 12 Nr. 1 Die zentrale Aufgabe des Kreis-Chorleiters besteht in der Beratung des Vorstandes in allen musikalischen Fragen. Ins besonders entwickelt er musikalische Grundsatzplanungen und Veranstaltungskonzeptionen des Kreis-Chorverbandes.

§ 13 Satzungsänderungen

- § 13 Nr. 1 Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes können auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Kreis-Chorverbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.

§ 14 Auflösung des Kreis-Chorverbandes

- § 14 Nr. 1 Die Auflösung des Kreis-Chorverbandes ist nur von einem ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Kreis-Chorverbandstag möglich. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern der Kreis-Chorverbandstag nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

- § 14 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreis-Chorverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten in der weiblichen und männlichen Form.

Die vorstehende Satzung ist auf dem Kreis-Chorverbandstag am 03. März 2018 in Lehmke verabschiedet worden. Sie ersetzt die Satzung vom 13. März 2010.